

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2011

Nr. 2011/978

Biberist: Erschliessung Siedlung Hans Marti mit Wasser und Elektrizität, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist ersucht im Einvernehmen mit Hans Marti, Landwirt, Moosstrasse 14, Biberist, um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Gesamtkosten von rund 110'000 Franken des Projektes zur Erschliessung der landwirtschaftlichen "Aussiedlung Moosstrasse 50" mit Wasser und Elektrizität.

2. Erwägungen

Für den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb der Familie Marti wird, wegen den engen Platzverhältnissen im Dorf, im Gebiet „Moos“ eine Aussiedlung mit Scheune und Wohnhaus erstellt. Dafür ist eine relativ aufwändige Erschliessung mit Wasser und Elektrizität notwendig.

Die Wasserzuleitung ist ab der bestehenden Leitung in der Moosstrasse mit 260 m Gussleitung Ø 100 mm und einem Hydranten sowie 50 m PE-Leitung Ø 63 mm mit Kosten von rund 85'000 Franken vorgesehen. Für den Stromanschluss sind 320 m Niederspannungskabel (400V) 3x95/95 mm² mit Kosten von 25'000 Franken notwendig. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund 110'000 Franken, wovon insgesamt rund 75'000 Franken beitragsberechtigt sind (Wasseranschluss 50'000 Franken; Stromanschluss 25'000 Franken).

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 30. November 2011, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität der Aussiedlung festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 75'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 15'000 Franken (20 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 15'000 Franken beantragt.

Die Arbeiten werden durch die günstig offerierenden Firmen Gebr. Meier AG, Olten (Rohrleitung) und Niklaus AG, Feldbrunnen (Grabarbeiten) sowie Niederhauser AG, Biberist (Kabelarbeiten) ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

2

- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen aus dem Baubewilligungsverfahren.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 75'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 15'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2012 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Solothurnische Gebäudeversicherung
Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Region Solothurn (mit Anmerkungsbestätigung)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist
Hans Marti, Landwirt, Moosstrasse 14, 4562 Biberist
Strüby Konzept AG, Postfach 57, 6423 Seewen SZ

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Erschliessung "Siedlung Moosstrasse 50" in der Gemeinde Biberist wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“